

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 369/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2025

Außerkrafttretensdatum

18.12.2025

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit Beginn des Gastages 1.1.2025, 6 Uhr, in Kraft (vgl. § 21 Abs. 28 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017)

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 EIWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelreserveanbieter hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]			
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5750	0,8625	Staffel A	611	2,5110
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3179	0,4769	Staffel B	611	2,5110
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1597	0,2396	Staffel C	611	2,5110
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0872	0,1308	Staffel D	611	2,5110
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0872	0,1308	Staffel E	611	2,5110
>900.000.000	Zone F	0,0872	0,1308	Staffel F	611	2,5110

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]			
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3700	0,5550	Staffel A	624	2,5644
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1977	0,2966	Staffel B	624	2,5644
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1173	0,1760	Staffel C	624	2,5644
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0800	0,1200	Staffel D	624	2,5644
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0800	0,1200	Staffel E	624	2,5644
>900.000.000	Zone F	0,0450	0,0675	Staffel F	624	2,5644

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]			
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1360	0,2040	Staffel A	824	3,3863
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1253	0,1880	Staffel B	824	3,3863
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1111	0,1667	Staffel C	824	3,3863
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,1111	0,1667	Staffel D	824	3,3863
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0796	0,1194	Staffel E	824	3,3863
>900.000.000	Zone F	0,0688	0,1032	Staffel F	824	3,3863

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]			
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,0911	0,1367	Staffel A	496	2,0384
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,0900	0,1350	Staffel B	496	2,0384
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0609	0,0914	Staffel C	496	2,0384
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0582	0,0873	Staffel D	496	2,0384
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0571	0,0857	Staffel E	496	2,0384
>900.000.000	Zone F	0,0568	0,0852	Staffel F	496	2,0384

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1968	0,2952	Staffel A	492	2,0219
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1968	0,2952	Staffel B	492	2,0219
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1968	0,2952	Staffel C	492	2,0219
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0490	0,0735	Staffel D	492	2,0219
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0490	0,0735	Staffel E	492	2,0219
>900.000.000	Zone F	0,0490	0,0735	Staffel F	492	2,0219

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,2589	0,3884	Staffel A	740	3,0411
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1546	0,2319	Staffel B	740	3,0411
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1272	0,1908	Staffel C	740	3,0411
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0983	0,1475	Staffel D	740	3,0411
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0982	0,1473	Staffel E	740	3,0411
>900.000.000	Zone F	0,0971	0,1457	Staffel F	740	3,0411

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7004	1,0506	Staffel A	625	2,5685
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,5052	0,7578	Staffel B	625	2,5685
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,3054	0,4581	Staffel C	625	2,5685
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,3054	0,4581	Staffel D	625	2,5685
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,3054	0,4581	Staffel E	625	2,5685
>900.000.000	Zone F	0,3054	0,4581	Staffel F	625	2,5685

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5700	0,8550	Staffel A	804	3,3041
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3000	0,4500	Staffel B	804	3,3041
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2200	0,3300	Staffel C	804	3,3041
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,1600	0,2400	Staffel D	804	3,3041
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,1600	0,2400	Staffel E	804	3,3041
>900.000.000	Zone F	0,1600	0,2400	Staffel F	804	3,3041

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1499	0,2249	Staffel A	601	2,4699
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1239	0,1859	Staffel B	601	2,4699
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0861	0,1292	Staffel C	601	2,4699
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0357	0,0536	Staffel D	601	2,4699
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0356	0,0534	Staffel E	601	2,4699
>900.000.000	Zone F	0,0345	0,0518	Staffel F	601	2,4699

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c	
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,3423	Staffel 1	400		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	2,3423	Staffel 2	400		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,9022	Staffel 3	400		
>200.000	Zone 4	1,9022	Staffel 4	400		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7725	Staffel A		798	3,2795
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4574	Staffel B		798	3,2795
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2343	Staffel C		798	3,2795
>100.000.000	Zone D	0,1172	Staffel D		798	3,2795

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
-------------------------------------	--------------------------------------

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
----------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	1,9342	
Zone 2	1,9040	
Zone 3	1,6114	
Zone 4	1,6114	

Staffel 1	400		
Staffel 2	400		
Staffel 3	400		
Staffel 4	400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,7065	1,0598
Zone B	0,4561	0,6842
Zone C	0,3521	0,5282
Zone D	0,1824	0,2736

Staffel A		632	2,5973
Staffel B		632	2,5973
Staffel C		632	2,5973
Staffel D		632	2,5973

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
-------------------------------------	--------------------------------------

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
----------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	1,5007	
Zone 2	1,5007	
Zone 3	1,3509	
Zone 4	1,3042	

Staffel 1	400		
Staffel 2	400		
Staffel 3	400		
Staffel 4	400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,5704	0,8556
Zone B	0,5009	0,7514
Zone C	0,4529	0,6794
Zone D	0,4441	0,6662

Staffel A		673	2,7658
Staffel B		673	2,7658
Staffel C		673	2,7658
Staffel D		673	2,7658

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
-------------------------------------	--------------------------------------

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
----------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	2,1517	
Zone 2	1,4798	
Zone 3	1,2061	
Zone 4	1,1542	

Staffel 1	400		
Staffel 2	400		
Staffel 3	400		
Staffel 4	400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,4407	0,6611
Zone B	0,1888	0,2832
Zone C	0,0741	0,1112
Zone D	0,0741	0,1112

Staffel A		799	3,2836
Staffel B		799	3,2836
Staffel C		799	3,2836
Staffel D		799	3,2836

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
-------------------------------------	--------------------------------------

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
----------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	1,4070	
Zone 2	1,4070	
Zone 3	1,2875	
Zone 4	1,2875	

Staffel 1	400		
Staffel 2	400		
Staffel 3	400		
Staffel 4	400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,7266	1,0899
Zone B	0,5323	0,7985
Zone C	0,4640	0,6960
Zone D	0,4640	0,6960

Staffel A		634	2,6055
Staffel B		634	2,6055
Staffel C		634	2,6055
Staffel D		634	2,6055

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
-------------------------------------	--------------------------------------

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
----------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	1,7617	
Zone 2	1,6535	
Zone 3	1,3427	
Zone 4	1,1051	

Staffel 1	400		
Staffel 2	400		
Staffel 3	400		
Staffel 4	400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,6490	0,9735
Zone B	0,1547	0,2321
Zone C	0,1277	0,1916
Zone D	0,0984	0,1476

Staffel A		830	3,4110
Staffel B		830	3,4110
Staffel C		830	3,4110
Staffel D		830	3,4110

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
-------------------------------------	--------------------------------------

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
----------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	2,1148	
Zone 2	1,9944	
Zone 3	1,8667	
Zone 4	1,8667	

Staffel 1	400		
Staffel 2	400		
Staffel 3	400		
Staffel 4	400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,9521	1,4282
Zone B	0,7931	1,1897
Zone C	0,6347	0,9521
Zone D	0,5157	0,7736

Staffel A		687	2,8233
Staffel B		687	2,8233
Staffel C		687	2,8233
Staffel D		687	2,8233

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,4600	Staffel 1	400	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,4600	Staffel 2	400	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,4600	Staffel 3	400	
>200.000	Zone 4	1,4600	Staffel 4	400	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5700	Staffel A		804
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3000	Staffel B		804
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2200	Staffel C		804
>100.000.000	Zone D	0,1600	Staffel D		804

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,4173	Staffel 1	400	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,5876	Staffel 2	400	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,5876	Staffel 3	400	
>200.000	Zone 4	1,3535	Staffel 4	400	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6654	Staffel A		930
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3951	Staffel B		930
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2188	Staffel C		930
>100.000.000	Zone D	0,2188	Staffel D		930

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr3 000 Euro/Jahr;
 b) Arbeitspreis:0,45 Cent/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2025

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40267226